

# Gebühren- & Kanal- Ordnung

der

## *Wassergenossenschaft Niederbrunn*



### Teil I

## GEBÜHRENORDNUNG

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 28. Dezember 2005 als Rechtsgrundlage für die Gebührevorschreibung.

**Für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen, sowie die Reinigung der Abwässer werden nachstehende Gebühren eingehoben:**

#### **Artikel 1.1 Beitrittsgebühr**

Für Neuaufnahmen in die Wassergenossenschaft (in weiterer Folge WG genannt) ist eine einmalige Beitrittsgebühr in Höhe von EUR 100,- zur Deckung des erstmaligen Verwaltungsaufwandes zu entrichten.

#### **Artikel 1.2 Anschlussgebühr**

1. Für den Anschluss von Grundstücken an das genossenschaftseigene Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.
2. Diese Gebühr beinhaltet u.a. Anteile für Errichtung und Bestandserhaltung des genossenschaftlichen Abwasserkanalnetzes und der Abwasserreinigungsanlage.
3. Die tatsächlichen Kosten für die Herstellung der Kanalanschlussleitung werden bis zum Hausanschlussschacht von der WG getragen und sind von dort bis zum Wohnobjekt vom Anschlusswerber zu tragen. Bei Überqueren von fremden Grundstücken hat der Anschlusswerber das Einvernehmen mit den Grundstücksbesitzern herzustellen. Etwaige Kosten hat der Anschlusswerber zu tragen.

4. Vom Mitglied verursachte Änderungen oder die Auflassung der Anschlussleitung sind vom jeweiligen Mitglied zur Gänze zu tragen.
5. Werden für eine Liegenschaft mehrere Hausanschlüsse an das genossenschaftliche Kanalnetz hergestellt, so ist die Anschlussgebühr für jeden Anschluss gesondert zu entrichten.
6. Die Kanalanschlussgebühr wird für bebaute Grundstücke nach Belastungseinheiten (BE) ermittelt, wobei für 6 BE (Mindestanzahl lt. § 18 der Satzungen) eine Mindestanschlussgebühr von EUR 2.560,- zuzüglich 10 % USt. zu entrichten ist. (gemäß Förderungsrichtlinien des Landes Oö.) Ab mehr als 8 BE werden für jede weitere BE EUR 427,- zuzüglich 10 % USt. verrechnet.  
Erklärung: 1 BE entspricht 1 EGW (120 Ltr./Tag)
7. Die Anschlussgebühr für künftige Anschlusswerber (zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage noch nicht bestehender Liegenschaften) wird – wie unter Pkt. 6 beschrieben – berechnet. Zur Wertsicherung wird der Verbraucherpreisindex VPI 2000 (oder ein an seine Stelle tretender Index) herangezogen.  
Die Vorauszahlung in Höhe von 50 % der Anschlusskosten ist binnen 3 Monaten nach Erhalt der Vorschreibung einzuzahlen. Der Restbetrag wird mit Bezug des Wohnobjektes fällig.
8. Für „nachträgliche Anschlüsse“ von neuen Anschlusswerbern wird die Anschlussgebühr – wie unter Pkt. 7 beschrieben – verrechnet.
9. Die Kosten zur Erweiterung der Anlage für einen neuen Anschluss und die Bestandserhaltung, sowie die Änderungen und Ergänzungen bei der genossenschaftlichen Anlage, die sich durch einen Neuanschluss ergeben, sind vom neuen Anschlusswerber zur Gänze zu tragen.

### **Artikel 1.3 Baukostenbeitrag**

1. Reichen bei einem notwendigen Bauvorhaben die Rücklagen der WG nicht zur Finanzierung, so ist die WG berechtigt, einen einmaligen Baukostenbeitrag von allen Mitgliedern einzuheben. Die Berechnung erfolgt nach dem Maßstab, der für die Anschlussgebühr gilt.
2. Sind bei einer Anschlussleitung für einen Neuanschluss darüber hinaus wesentliche Vorleistungen durch die WG zu erbringen, ist die WG berechtigt, zusätzlich zur Anschlussgebühr einen Baukostenanteil (z.B. für neue Leitungen, bei größeren Entfernungen) vom Anschlusswerber einzuheben. Dieser Beitrag wird unter Zugrundelegung der anfallenden Aufwendungen durch die Mitgliederversammlung der WG festgelegt und zur Verrechnung vorgeschrieben.

### **Artikel 1.4 Ergänzungsgebühr**

1. Bei einer nachträglichen Änderung von bestehenden Mitglieds-Liegenschaften durch An-, Auf-, Zu- Ein- oder Umbauten, sowie bei Neubau oder nach Abbruch ist die WG über dieses Bauvorhaben vor Beginn der Maßnahme zu unterrichten. Sollte gegenüber dem bisherigen Bestand eine Erhöhung der Abwassermenge zu erwarten sein, kann von der WG eine ergänzende Anschlussgebühr eingefordert werden.
2. Grundsätzlich ist bei einem Ausbau eines Nebengebäudes zu einem Wohnobjekt um einen neuen Anschluss anzusuchen.
3. Wird auf einem Grundstück ein Gebäude errichtet, von dem eine überdurchschnittliche Abwassermenge zu erwarten ist, so kann eine ergänzende Anschlussgebühr von der WG festgelegt werden. Von der ermittelten Anschlussgebühr ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Artikel 1.2 abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden Grundstückes seinerzeit diese schon entrichtet wurde.



## **Artikel 1.5** **Kanalgebühren / Betriebskosten**

1. Die Eigentümer der angeschlossenen bebauten Grundstücke haben eine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten, welche sich wie folgt errechnet:  
Da auf den Einbau von Wasserzählern verzichtet wird, wird gemäß Förderungs-Richtlinien des Landes Oö. von einem Jahresverbrauch von 35 m<sup>3</sup> pro Person ausgegangen und die Mindest-Kanalbenützungsgebühr von EUR 2,65 /m<sup>3</sup> (zuzüglich 10 % USt.) vorgeschrieben.
  - 1.1. 50 % der Gesamtbetriebskosten werden zu gleichen Teilen auf jedes Wohnobjekt aufgeteilt.
  - 1.2. 50 % der Gesamtbetriebskosten werden anteilig auf jede am Wohnobjekt gemeldete Person umgerechnet. Eine Änderung des Bewohnerstandes ist der WG mitzuteilen. Dies wird bei der Berechnung quartalsweise berücksichtigt.
  - 1.3. Werden die Abwässer der Rohrmeikaniage in das Kanainetz eingeleitet, so ist diese bis zu einem Ausmaß von 30 GVE als 1 EGW anzusehen.
  - 1.4. Zweitwohnsitze bleiben bei der Berechnung gemäß Punkt 1.2 unberücksichtigt.
2. Die Berechnung der Gebühren erfolgt halbjährlich und wird den Mitgliedern vorgeschrieben: Mitte des Jahres wird eine Vorauszahlung eingehoben. Die Berechnung der Gebühren erfolgt jährlich im nachhinein.
3. Eine Änderung der Gebühren kann jährlich vom Ausschuss neu festgelegt und von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei einer Neufestlegung werden die zu erwartenden Betriebskosten und die Schaffung von Rücklagen zu Grunde gelegt.

## **Artikel 1.6** **Sonderregelung**

1. Sofern die Vorschreibung einer Anschlussgebühr oder der Kanalgebühr in dem aufgestellten Gebührenschlüssel nicht enthalten ist, beispielsweise bei Gewerbebetrieben, Sportstätten, Freizeiteinrichtungen (Schwimmbäder) etc., ist die WG berechtigt, in Anlehnung an zutreffende Erfahrungswerte eine gesonderte Anschlussgebühr bzw. Kanalgebühr vorzuschreiben.
2. Die Mindestanschlussgebühr nach Artikel 1.2 darf dabei jedoch nicht unterschritten werden.

## **Artikel 1.7** **Zahlungsmodalitäten**

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr gemäß Artikel 1.2 entsteht mit dem Anschluss an die Kläranlage (bzw. bei Neubeitritt mit dem Aufnahmebeschluss in die WG). Die Vorauszahlung ist binnen 30 Tagen nach Empfang der Vorschreibung zu entrichten.
2. Die Gebührenschuld für die Beitrittsgebühr gemäß Artikel 1.1 entsteht mit dem Aufnahmebeschluss durch die WG.
3. Die Gebührenschuld für den Baukostenbeitrag gemäß Artikel 1.3 entsteht mit der Herstellung der Bestandesänderung.
4. Die laufenden Kanalgebühren sind 14 Tage nach Empfang der Vorschreibung fällig. Die Gebührenschuld für die Kanalgebühren (Betriebskosten) entsteht mit dem Tag des Bezuges des Hauses.
5. Die Gebührenschuld für eine ergänzende Kanalanschlussgebühr nach Artikel 1.4 entsteht mit dem Beginn der Herstellung der Bestandesänderung.

6. Wird bei Vorschreibung von Gebühren das Zahlungsziel überschritten, so wird 30 Tage nach dem Fälligkeitsdatum die 1. Mahnung zzgl. EUR 5,- Mahnspesen zugesandt. Sollte nach weiteren 14 Tagen die 2. Mahnung notwendig sein, so werden EUR 10,- und 10 % Verzinsung ab dem 1. Fälligkeitstag berechnet.
7. Rückständige Gebühren und Beiträge werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (lt. gültiger Satzung) eingefordert.

### Artikel 1.8 Umsatzsteuer

1. Allen in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren ist die gesetzliche vorgeschriebene Umsatzsteuer hinzurechnen [derzeit. 10% USt.].

### Artikel 1.9 Schlichtung bei Streitigkeiten

1. Bei Streitigkeiten, die sich aus dem genossenschaftlichen Verhältnis ergeben, sind die laut der gültigen Satzung festgelegten Regeln heranzuziehen.
2. Bei sonstigen Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

### Artikel 1.10 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Diese Gebührenordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. Dezember 2005 in Kraft.
2. Die alte Gebührenordnung sowie alle in diese Richtung ergangenen Beschlüsse und Regelungen der WG treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.
3. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Gebührenordnung sind möglich und der Gebührenordnung beizufügen, bedürfen aber einer erneuten Zustimmung der jährlich abzuhaltenden Mitgliederversammlung.

Hinweis:

Als Grundlage dieser Gebührenordnung dient die gültige Satzung der Wassergenossenschaft Niederbrunn welche durch die Bezirksverwaltungsbehörde BH Ried mit Bescheid vom 4. Juni 2004, Wa20-12/2-2004 genehmigt wurde.

#### Wassergenossenschaft Niederbrunn

  
 \_\_\_\_\_  
 Wolfgang J. Gruber (Geschäftsführer)

  
 \_\_\_\_\_  
 Hubert Emprechtinger (Geschäftsführer-Stellvertreter)

Mitgeltende Unterlagen zur Gebührendordnung:

- [1] Satzung (BH Ried, Wa20-12/2-2004, vom 4. Juni 2004)
- [2] Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid (BH Ried, Wa20-19/23-2004 vom 11. August 2005)

Beschlussverlauf der Gebührenordnung:  
 Gebührenordnung (Gesamt)

beschlossen am:  
 28.12.2005



## Teil II

# KANALORDNUNG

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 28. Dezember 2005 als Rechtsgrundlage für den Betrieb und die Erhaltung der gesamten Kanal- und Kläranlagenteile.

**Für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen, sowie die Reinigung der Abwässer werden nachstehende Regeln aufgestellt:**

### Artikel 2.1 Anlagenteile, Besitzverhältnisse

1. Zu den Anlagenteilen der WG zählen:
  - 1.1. die Hausübergabe (Übergabeschächte)
  - 1.2. Haupt- und Nebenkanalstränge sowie Druckleitungen
  - 1.3. Sämtliche Pumpwerke und deren Stromversorgung
  - 1.4. Kanal-, Verzweigungs-, Sammel- und Inspektionsschächte
  - 1.5. gesamte Kläranlage (unter- und oberirdische Bauwerke)
  - 1.6. Kläranlageableitungen
2. Instandhaltungspflichten sind gemäß Artikel 2.6 zu beachten und demnach durchzuführen.
3. Nachträglich errichtete Anlagen gehen in den Besitz des jeweiligen Mitgliedes über.

### Artikel 2.2 Instandhaltungsbedingungen

1. Für den Kanalhauptstrang sowie die Kanalanschlussleitungen einschließlich aller Verzweigungsschächte und Hausanschlussschächte werden die Instandhaltungskosten und -arbeiten zur Gänze von der WG getragen bzw. durchgeführt.
2. Die Instandhaltungskosten für die eigene/n Hausanschlussleitung/en trägt das Mitglied. Weiters ist jedes Mitglied verpflichtet, seine Hausanschlussleitung und seinen Hausanschlussschacht regelmäßig zu kontrollieren und eventuelle Schäden ehestmöglich zu melden bzw. zu reparieren.
3. Jede durchzuführende Instandhaltungsarbeit ist vorher den Funktionären der WG zu melden.
4. Die Kosten für Rekultivierung – hervorgerufen durch Instandhaltungsarbeiten – sind vom jeweiligen Mitglied zu tragen.
5. Die Genossenschafter bestätigen, dass sie die Benutzerinformation für die Abwasserreinigungsanlage erhalten und zur Kenntnis genommen haben.
6. Sollte durch grobe Fahrlässigkeit die Funktion der biologischen Abwasserbeseitigungsanlage beeinträchtigt werden, so wird der Verursacher zur Deckung der Verursacherausforschungs- und Sanierungskosten herangezogen.

## Artikel 2.3 Einleitungsverbote in die Kanalisation

1. Nicht eingeleitet werden dürfen:
  - Chemikalien (Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Medikamente, Gifte, Farben, Lacke, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel, etc.)
  - Feststoffe (Textilien, Hygieneartikel, Verpackungsmaterial, Katzenstreu, zerkleinerte Küchenabfälle, Kompost, Sand, Schlamm, Blumenerde, etc.)
  - Ölhältige Substanzen (Speisefette, Mineralöle, Schmierstoffe, etc.)
  - Baustoffreste (Zementschlämme, Mörtel, Bauschutt, Bitumen, Gips, Farben, Lacke, Lösungsmittel, etc.)
  - Radioaktive Stoffe
  - Landwirtschaftliche Abwässer und Abfälle aus Tierhaltung (Gülle, Jauche)
2. Es ist strengstens darauf zu achten, dass keine Oberflächenwässer, Dachrinnenabwässer oder Kellerentwässerungen in den Abwasserkanal abgeleitet werden. Für daraus entstehende Schäden an der Abwasserreinigungsanlage hat das verursachende Mitglied aufzukommen.

## Artikel 2.4 Einleitungsbedingungen

1. Die Auflagen und Bedingungen des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides der BH Ried (Wa20-19/23-2004 vom 11. August 2005) sind einzuhalten.
2. Es dürfen nur häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer), sowie die Abwässer der Rohrmelkanlage eingeleitet werden. Eine Einleitung von Oberflächenabwässern und Industrieabwässern ist nicht gestattet.
3. Abwässer die,
  - den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen stören,
  - das Personal bei Wartung und Instandhaltung der Anlage gefährden,
  - die Abwasserbehandlung und Klärschlammverwertung beeinträchtigen,
  - die Gewässer nachteilig beeinflussen,dürfen nicht eingeleitet werden.
4. Der Einsatz von Anlagen zur Zerkleinerung von Küchenabfällen und deren Einbringung in die Kanalisation ist verboten.
5. Die Abwässer sind möglichst in frischem Zustand – ohne Zwischenschaltung von Senkgruben, Hauskläranlagen oder sonstigen Speicherräumen – in die Kanalisation einzuleiten.
6. Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst vor einem eventuellen Abwasser-rückstau aus dem Kanalnetz (z.B. durch die Errichtung von Rückstauverschlüssen) zu schützen.
7. Eine Erlaubnis für einen Ein- oder Ausbau von Rückstauverschlüssen oder –klappen ist auf jeden Fall vorher von der WG einzuholen.
8. Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt über Dachniveau ist sicherzustellen.

## Artikel 2.5 Überwachung

1. Erkennbare Schäden sind gemäß der Satzungen der WG (Artikel 8, Abs. 4) von allen Mitgliedern der WG sofort zu melden.
2. Den Organen (Funktionären) der WG ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit zu gewähren.

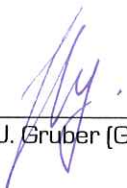
## Artikel 2.6 Kläranlageninstandhaltung, Klärwärter

1. Die Instandhaltungspflicht und -verantwortung der gesamten Anlage obliegt der WG.
2. Die Betreuung der im Besitz der WG befindlichen Kläranlage kann mittels Wartungsvertrag an ein befugtes Unternehmen bzw. an einen Klärwärter einer Gemeinde übergeben werden. Dies ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung festzulegen.

### Hinweis:

Als Grundlage dieser Gebührenordnung dient die gültige Satzung der Wassergenossenschaft Niederbrunn welche durch die Bezirksverwaltungsbehörde BH Ried mit Bescheid vom 4. Juni 2004, Wa20-12/2-2004 genehmigt wurde.

### Wassergenossenschaft Niederbrunn

  
\_\_\_\_\_  
Wolfgang J. Gruber (Geschäftsführer)

  
\_\_\_\_\_  
Hubert Emprechtlinger (Geschäftsführer-Stellvertreter)

### Mitgeltende Unterlagen zur Kanalordnung:

- [1] Satzung (BH Ried, Wa20-12/2-2004, vom 4. Juni 2004)
- [2] Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid (BH Ried, Wa20-19/23-2004 vom 11. August 2005)

Beschlussverlauf der Kanalordnung: \_\_\_\_\_ beschlossen am:  
Kanalordnung (Gesamt) 28.12.2005